



# Artaris präsentiert sich im neuen Kleid

- Eröffnung Standort Wil
- Die Aktienrechtsrevision – Zwei Jahrzehnte warten auf den grossen Wurf?

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4

---

Neues Aktienrecht 6

Die Aktienrechtsrevision – Zwei Jahrzehnte warten auf den grossen Wurf?

---

Cosmofunding 12

Neuartige Plattform für Kreditnehmer und Kapitalgeber. Gastbeitrag Vontobel.



Spesenmanagement mit Abacus 16

Verarbeitung von Spesen, unterstützt durch künstliche Intelligenz.



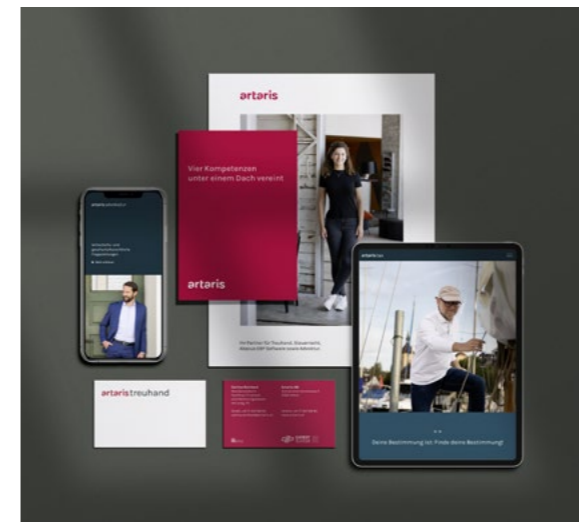
Sozialversicherungen 20

Leistungen und Beiträge 2023.

---

Artaris im neuen Kleid 22

Design Evolution statt Revolution. Gastbeitrag Vitamin2 Werbeagentur.



Erbrecht 26

Wesentliche Neuerungen im Schweizer Erbrecht – Besteht Handlungsbedarf?

---

Holdingspaltung 32

Unternehmensverkäufen und Nachfolgereglungen gehen meist Umstrukturierungen voraus.

---

Standort Wil 34

Artaris hat eine Zweigniederlassung in Wil SG eröffnet.

---

Unser Unternehmen 36

Vier Kompetenzen unter einem Dach vereint.



Unser Team 38

Wir möchten Ihnen die Menschen vorstellen, die Artaris zu dem machen, was es ist.

---

Artaris & daVinci KMU 42

Finanzielle Sicherheit im Ruhestand: Spätestens seit der letzten Abstimmung zur AHV ist das Thema Pension und Rente wieder in aller Munde.

# Vorwort

## Artaris im Wandel

Nichts ist beständiger als der Wandel.

Die Beständigkeit des Wandels begegnet uns täglich in vielen verschiedenen Facetten. Dies sah der griechische Philosoph Heraklit, welchem diese Lebensweisheit zugesprochen wird, bereits vor über 2'500 Jahren.

Auch Artaris befindet sich in einem Wandel, wuchsen wir doch in den letzten zwei Jahren zu einer kleinen Gruppe mit vier Gesellschaften heran. Die Anzahl unserer Mitarbeitenden hat sich in dieser Zeit mehr als verdoppelt.

Dieser Veränderung wollen wir in vielerlei Hinsicht gerecht werden. Sei es mit der Erweiterung der Büroräumlichkeiten am Oberen Graben, dem Bezug des neuen Standorts in Wil, dem neuen und frischen Gewand des Artaris Magazins oder unserem neuen Webauftritt.

Bei jeder dieser Neuausrichtungen war es uns wichtig, dass weiterhin die Menschen bei Artaris im Vordergrund stehen. Denn diese sind unser wertvollstes Gut. Ihr Wissen, ihre Ideen und ihr Handeln machen Artaris zu dem, was wir sind.

Wir sind überzeugt, dass wir dem Rechnung getragen haben, auf die richtigen Knöpfe gedrückt und die Pinsel in die passenden Farbtöpfe gehalten haben und freuen uns, Ihnen mit diesem Magazin unseren neuen Auftritt zu präsentieren.

Da unsere Stärken im Treuhandbereich, in der Steuer- und Rechtsberatung oder bei Abacus-Themen zu finden sind, sind wir dankbar, mit VITAMIN2 einen starken Partner an unserer Seite zu haben, welcher uns in dieser Zeit des Wandels tatkräftig unterstützt und begleitet hat.

Und nun wünsche ich Ihnen viel Freude bei der Lektüre der Erstausgabe des neuen Artaris Magazins.



Marius Greber  
Partner Solutions

# Die Aktienrechtsrevision – Zwei Jahrzehnte warten auf den grossen Wurf?

Per 1. Januar 2023 tritt die Aktienrechtsrevision in Kraft. Damit findet ein über 20 Jahre andauernder Gesetzgebungsprozess seinen Abschluss, wobei die meisten Änderungen schlussendlich ohne grossen Widerstand und ohne breit geführte Diskussion zu geltendem Recht werden. Für Gesprächsstoff sorgten lediglich politische Aspekte wie die «Frauenquote» oder «Transparenzvorschriften, konkreten Einfluss auf die meisten Unternehmen dürften jedoch insbesondere die neuen Bestimmungen zur Flexibilisierung der Kapitalstrukturen und die Modernisierung der Generalversammlung haben. Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Meilensteine im Gesetzgebungsprozess kurz zusammen, beleuchten die wichtigsten Neuerungen für Unternehmen und zeigen auf, wo Handlungsbedarf besteht.

## Autoren



Lukas Bühlmann  
lukas.buehlmann@artaris.ch



Sebastian Götz  
sebastian.goetz@artaris.ch

## Der Gesetzgebungsprozess – eine unendliche Geschichte

Die Aktienrechtsrevision stellt ein gesetzgeberisches Grossprojekt dar, bei welchem die verschiedensten Interessengruppen zu berücksichtigen waren und diverse Erlasse aus verschiedenen Rechtsgebieten koordiniert zu überarbeiten waren.

### Der Ursprung und die Motivation

Anfang des Jahrtausends fand die Aktienrechtsrevision ihren Ursprung, indem zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht wurden, die eine Verbesserung des schweizerischen Rechts im Bereich «Corporate Governance» forderten. Am 21. Dezember 2007 verabschiedete der Bundesrat den ersten Entwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts. Entgegen der Bezeichnung betrafen die vorgeschlagenen Änderungen nicht nur Aktiengesellschaften (AG), sondern beispielsweise auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und andere Kapitalgesellschaften.

Die Hauptziele des ehrgeizigen Gesetzgebungsprozesses waren die Verbesserung der Corporate Governance, die flexiblere Ausgestaltung der Kapitalstrukturen, die Aktualisierung der Ordnung der Generalversammlung sowie die Revision des Rechnungslegungsrechts.

### 'Abzockerei' führte zum Stillstand

Bereits im Frühjahr 2009 erfuhr die Revision jedoch einen Dämpfer, da sie aufgrund der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» sistiert wurde. Die Revision des Rechnungslegungsrechts wurde abgespalten und trat bereits am 1. Januar 2013 gesondert in Kraft.

Am 3. März 2013 wurde die Volksinitiative gegen die Abzockerei» angenommen, womit die Bundesverfassung eine Bestimmung zur

Vergütung der Organe börsenkotierter Unternehmen und zur Corporate Governance erhielt. Der Bundesrat erliess daraufhin die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), der National- und Ständerat wies die Aktienrechtsrevision an den Bundesrat zurück.

### Im zweiten Anlauf zum Ziel

Ende 2014 schickte der Bundesrat die überarbeitete Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung. Am 23. November 2016 wurde die Botschaft verabschiedet und die Behandlung in den Räten konnte starten. Doch bereits wieder drohte die Revision aufs Abstellgleis zu geraten, diesmal durch die Lancierung der Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Dieses Mal führte der Gesetzgeber die Aktienrechtsrevision jedoch weiter, der neue Gesetzestext wurde im Juni 2020 von der Bundesversammlung beschlossen und die Referendumsfrist lief am 8. Oktober 2020 unbenutzt ab. Kurz darauf wurde auch die Volksinitiative abgelehnt, womit der Inkraftsetzungsprozess gestartet werden konnte.

## Erste Bestimmungen sind bereits in Kraft

Wer dachte, dass die Neuerungen der Aktienrechtsrevision nach dem unbenutzten Referendum rasch eingeführt werden können, sah sich erneut eines Besseren belehrt. Vor der Inkraftsetzung mussten nämlich sämtliche Ausführungserlasse, allen voran die Handelsregisterverordnung, ans neue Recht angepasst werden. Gleichzeitig sorgte die Corona-Krise und die damit einhergehenden Massnahmen dafür, dass gewisse Bestimmungen vorab mit grosser Dringlichkeit in Kraft gesetzt werden sollten. Der Bundesrat hat sich daher wiederum für eine Aufteilung bzw. für eine Teilkraftsetzungen der revidierten Normen entschieden.

### Das Insolvenzrecht – vom Notrecht zum Gesetz

Im April 2020 wurden mit der Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht Massnahmen zur Vermeidung von Konkursen beschlossen. Um diese zu unterstützen bzw. ins Gesetz zu überführen wurde die in der Aktienrechtsrevision enthaltene Verlängerung der provisorischen Nachlassstundung von vier auf acht Monate im revidierten Art. 293a Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG), mit welcher eine erleichterte Sanierung von Unternehmen bezweckt wird, bereits im Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

### **Geschlechterrichtwerte und Transparenzvorschriften seit 2021**

Am 1. Januar 2021 sind die neuen Bestimmungen betreffend Geschlechterrichtwerte in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Kraft getreten. Mit dem neuen Art. 734f OR soll der Frauenanteil im Kader grosser börsenkotierter Unternehmen erhöht werden und dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen werden. Künftig soll in den betroffenen Unternehmen jedes Geschlecht zu mindestens 30 Prozent im Verwaltungsrat und zu mindestens 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten sein. Bei diesen Minimalwerten handelt es sich jedoch nicht um verbindliche Richtwerte, sondern es wird der aus dem angelsächsischen Recht stammende «Comply-or-Explain»-Ansatz angewendet: Werden die Schwellenwerte nicht erreicht, ist die betroffene Gesellschaft verpflichtet, die Ursachen dafür offenzulegen und Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts vorzuschlagen.

Ebenfalls anfangs 2021 sind neue Normen für in der Schweiz ansässige Unternehmen im Rohstoffsektor in Kraft getreten. Die neuen Offenlegungsvorschriften bezwecken die Schaffung von Transparenz sowie die Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft und sollen die Unternehmen zu verantwortungsvollem Handeln bewegen. Die neuen Bestimmungen gelten für Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und im Bereich der Rohstoffgewinnung tätig sind. Konkret zählen die Gewinnung von Mineralien, Erdöl, Erdgas sowie der Holzschlag in Primärwäldern zu den erfassten Tätigkeiten. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist der Anwendungsbereich der Transparenzvorschriften praktisch gering. In Art. 964f OR wird dem Bundesrat allerdings die Kompetenz eingeräumt, die Offenlegungsbestimmungen in einem international abgestimmten Verfahren auch auf den Rohstoffhandel auszudehnen.

Unternehmen, die von den Transparenznormen erfasst werden, sind verpflichtet, innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen öffentlichen und elektronisch zugänglichen Bericht über alle Zahlungen an staatliche Stellen, die einzeln oder gesamthaft den Betrag von CHF 100'000 übersteigen, offenzulegen. Als staatliche Stellen zählen dabei nicht nur nationale, regionale und kommunale Behörden eines Drittlandes, sondern auch von diesen

kontrollierte Unternehmen. Nebst Zahlungen für Produktionsansprüche sind insbesondere auch Nutzungsentgelte und Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur erfassungspflichtig.

## **Wesentliche Neuerungen per 1. Januar 2023**

Anfang des nächsten Jahres treten die restlichen Bestimmungen der Aktienrechtsrevision in Kraft.

### **Flexibilisierung des Aktienkapitals**

Die Aktienrechtsrevision bringt wesentliche Flexibilisierungen des Aktienkapitals mit sich, indem Unternehmen die Möglichkeiten geboten wird, schneller und akkurater auf unternehmerische Bedürfnisse zu reagieren. Einerseits wird die Frist für die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung von drei auf sechs Monate verdoppelt. Dem Verwaltungsrat wird somit wesentlich mehr Zeit für die Suche nach Investoren und die Führung entsprechender Verhandlungen eingeräumt.

Zudem wird die Möglichkeit zur Einführung eines Kapitalbandes geschaffen, welches die Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals erleichtern soll. Gemäss dem neuen Art. 653s OR kann der Verwaltungsrat in den Statuten dazu ermächtigt werden, das Aktienkapital während einer Dauer von längstens fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite (Kapitalband) zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Grenzen des Kapitalbands sind in den Statuten festzulegen, wobei das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unter- bzw. überschritten werden darf. Eine Herabsetzungsermächtigung setzt voraus, dass die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.

Die zur Umsetzung des Kapitalbands notwendigen Eintragungsverpflichtungen sind Inhalt der neuen Art. 59a - 59c HRegV. Unternehmen, die von der Möglichkeit des Kapitalbands Gebrauch machen wollen, haben unter anderem einen Hinweis auf das Kapitalband, dessen Ober- und Untergrenzen sowie das Enddatum der Ermächtigung des Verwaltungsrates im Handelsregister anzubringen. Ebenfalls eintragungspflichtig sind allfällige Beschränkungen der Ermächtigungsbefugnis.

**«Durch die Flexibilisierung  
des Aktienkapitals wird  
Unternehmern die Mög-  
lichkeiten geboten, schnel-  
ler und akkurater auf  
unternehmerische Bedürf-  
nisse zu reagieren.»**





### Die virtuelle Generalversammlung wird Realität

Längst überfällig – das zeigt insbesondere auch die Einführung entsprechender Bestimmungen mittels COVID-Notrecht – sind die neuen Bestimmungen zur Durchführung der Generalversammlung. Diese kann ab 2023 elektronisch einberufen werden, zudem ist neben der gemäss geltendem Recht zwingenden Präsenzversammlung auch die virtuelle Generalversammlung oder die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg zulässig. Damit wird die Durchführung der Generalversammlung wesentlich einfacher und die Zutrittsschwelle wesentlich gesenkt, allerdings sind zum Schutz der Gesellschafter – zumindest für die rein virtuelle Generalversammlung – die entsprechenden Möglichkeiten in den Statuten vorzusehen. Unternehmen, die von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen möchten, müssen somit eine öffentlich zu beurkundende Statutenrevision vornehmen.

Gemäss dem neuen Recht sind Gesellschafter bereits mit einer Beteiligung von 5% (bisher 10%) zur Traktandierung von Beschlüssen bzw. zur Stellung von Anträgen befugt. Auskünfte ausserhalb der Generalversammlung können neu mit einer Beteiligung ab 10% verlangt werden, der Verwaltungsrat hat diese Anfragen innert vier Monaten zu beantworten. Ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher besteht neu ab einer Beteiligung von 5%.

### Gewinnverwendung auch während des laufenden Geschäftsjahres

Das neue Recht bringt schliesslich auch eine neue Möglichkeit mit Blick auf die Gewinnverwendung. Zwischendividenden aus dem laufenden Ergebnis können neu während des laufenden Geschäftsjahres beschlossen und ausgerichtet werden. Hierfür ist ein Zwischenabschluss zu erstellen und ein Beschluss in einer ausserordentlichen Generalversammlung zu fassen. Eine Prüfung durch die Revisionsstelle ist nötig, ausser es besteht ein Opting Out oder es stimmen sämtliche Gesellschafter zu, ohne dass Forderungen von Gläubigern gefährdet wären.

### Wie profitiert mein Unternehmen von der Revision?

Statutenbestimmungen, welche mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, sind noch bis 31. Dezember 2024 gültig. Um von den neuen Bestimmungen in vollem Umfang Gebrauch machen zu können, sind die Statuten jedoch vorgängig anzupassen. Auch wenn Anpassungen an das neue Recht somit nicht zwingend notwendig sind, empfehlen wir Ihnen, die Statuten Ihres Unternehmens zeitnah einer Prüfung zu unterziehen, damit Sie von den Vorteilen der neuen Gesetzesbestimmungen profitieren zu können. Unsere Rechtsanwältinnen stehen Ihnen hierfür sowie für sämtliche weiteren gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen gerne zur Verfügung.



**«Wir empfehlen Ihnen, die Statuten Ihres Unternehmens zeitnah einer Prüfung zu unterziehen, um von den Vorteilen der neuen Gesetzesbestimmungen profitieren zu können.»**

Neu muss das Aktienkapital zudem nicht mehr zwingend auf Schweizer Franken lauten, sondern es wird zulässig, das Aktienkapital in einer Fremdwährung zu bestellen, wobei der Katalog der zulässigen Währungen vorläufig auf die fünf meistgehandelten Währungen der Welt (neben CHF sind das USD, EUR, GBP, JPY) beschränkt wurde. Damit ein Unternehmen das Aktienkapital in einer Fremdwährung bestellen kann, müssen drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein: (i) Bei der gewählten Währung muss es sich um eine für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung handeln, (ii) das Aktienkapital in ausländischer Währung muss zum Zeitpunkt des Errichtungsaktes einem Gegenwert von mindestens CHF 100'000 entsprechen und (iii) die Buchführung und Rechnungslegung hat in derselben Währung zu erfolgen. Durch die Verbindung zum Rechnungslegungsrecht soll sichergestellt werden, dass die Wahl einer Fremdwährung sachlich begründet ausfällt.

### Statuten werden dünner

Eine viel diskutierte Pflicht bei der Gründung von Gesellschaften ist die sogenannte beabsichtigte Sachübernahme, gemäss welcher die Übernahme von Vermögenswerten von Aktionären oder nahestehenden Personen in den Statuten offengelegt werden müssen. Diese Pflicht entfällt vollständig, womit nicht nur die Diskretion hinsichtlich beteiligter Personen von Vermögenswerten erhöht wird, sondern auch der Gründungsprozess wesentlich verschlankt wird.

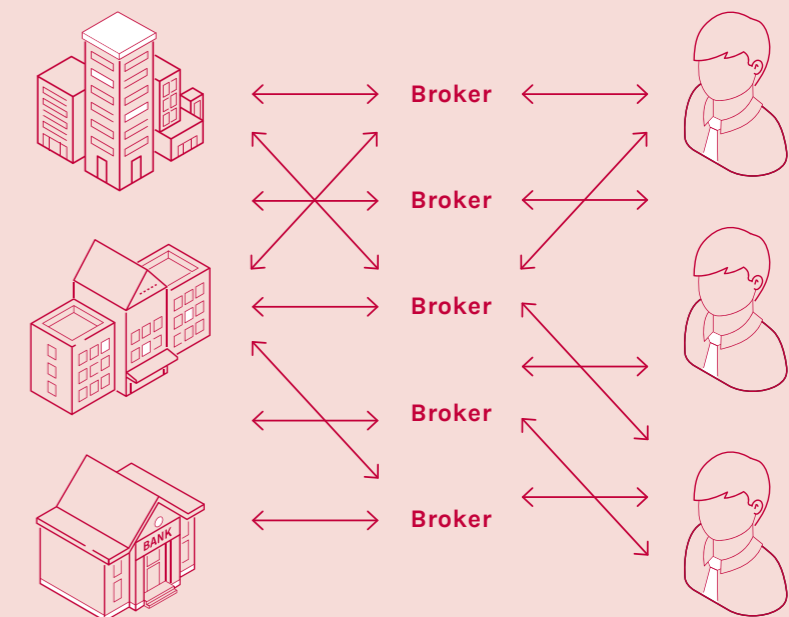
Ebenfalls nicht mehr in die Statuten aufgenommen werden müssen Bestimmungen zur Einberufung der Generalversammlung, zum Stimmrecht der Aktionäre, sowie zum Verwaltungsrat bzw. zur Geschäftsführung und zur Revision. Diese Bestimmungen werden durch das Gesetz geregelt und müssen somit in den Statuten nicht mehr wiederholt werden.

# Cosmofunding: Neuartige Plattform für Kreditnehmer und Kapitalgeber

Wer einen Kredit braucht, geht zu seiner Bank, wer Investments sucht meistens auch. Banken sind heute zentraler Drehpunkt für Kreditnehmer und Kapitalgeber. Die Digitalisierung schafft neue Möglichkeiten, um diese zwei Interessengruppen direkt miteinander zu verbinden. So entstand die Idee der cosmofunding Plattform, über welche seit Gründung bereits mehr als CHF 21 Mia. abgewickelt wurden. Nachfolgende Ausführungen zeigen, wie die Plattform funktioniert, wer alles davon profitieren kann und was deren Vor- und Nachteile sind.

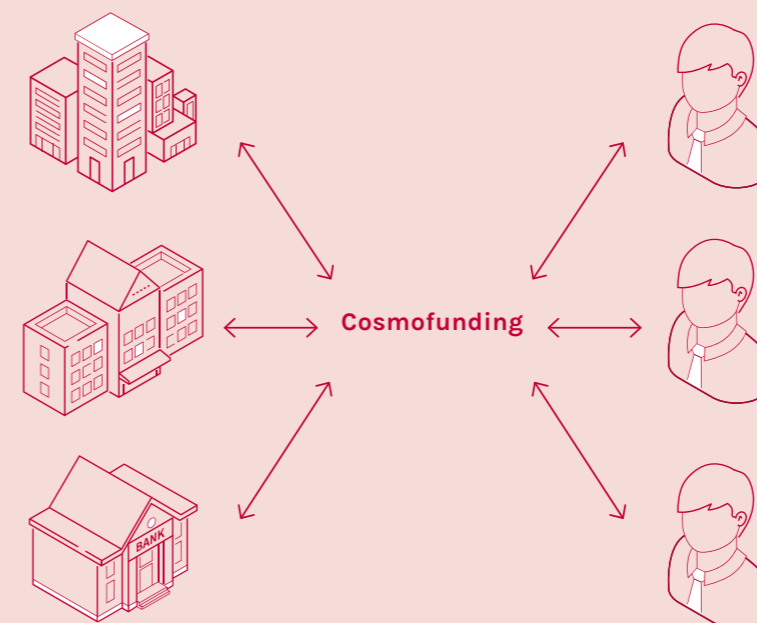
## Warum wurde die Plattform cosmofunding gegründet?

Bisher nahmen Firmen oder die öffentliche Hand bei einer Bank oder über Broker einen Kredit auf. Das traditionelle Modell funktioniert so, dass Hausbanken und Intermediäre kontaktiert werden müssen und es verschiedene Kreditverträge gibt (siehe nebenstehende Grafik). Der Markt war für Emittenten und Investoren eingeschränkt, intransparent, teuer und die Interaktion zwischen Emittenten und Investoren wenig effizient. Mit der Digitalisierung verändern sich nun die Marktstrukturen, Prozesse können optimiert und die Transparenz erhöht werden. Es musste eine Lösung her, welche die Nachteile des traditionellen Kredit-Brokerage Modells behebt und unkompliziert Kreditgeber und Kreditnehmer miteinander verbinden kann. Dadurch war die Idee geboren eine Plattform zu bauen, welche diese Kriterien erfüllen kann.



## Wie funktioniert die Plattform cosmofunding?

Auf cosmofunding begegnen sich die beiden Interessensgruppen in einem Ökosystem für Finanzierungen einfach und effizient. Als Leadmanager agiert Vontobel federführend im gesamten Emissionsprozess. Cosmofunding ist die erste Geld- und Kapitalmarkt-Plattform der Schweiz, auf der Privatplatzierungen mit nur ein paar wenigen Mausklicks verbrieft werden können. Die Schweizer Ratingagentur fedafin ist der strategische Partner von cosmofunding. Jeder Emittent und jede Emission werden zuhänden der Investoren mittels Ratings eingeschätzt. Anbieter und Nachfrager werden schnell, gezielt und effizient zusammengebracht. Nebenstehende Grafik zeigt die Funktionsweise von cosmofunding.





Bei Fragen stehen  
**Dominik Kraner**  
 (Vontobel St.Gallen)  
 oder **Marc Schulthess**  
 (Cosmofunding)  
 gerne zur Verfügung.



**Dominik Kraner**  
 Senior Relationship Manager  
 Vontobel St.Gallen  
 +41 58 283 40 97  
 dominik.kraner@vontobel.com



**Marc Schulthess**  
 Deputy Head cosmofunding  
 Bank Vontobel  
 +41 58 283 71 48  
 marc.schulthess@vontobel.com

#### **Vorteile für Emittenten und Investoren**

cosmofunding bringt als Geld- und Kapitalmarkt-Plattform für öffentlich-rechtliche Kreditnehmer und institutionelle Kapitalgeber eine grosse Anzahl an Vorteilen:

- Digitalisierte Prozesse und dadurch verkürzte Time-to-Market
- Tiefe Kosten bei vollständiger Kostentransparenz
- Automatisierte Verbriefung der Wertpapiere auf der Basis eines anerkannten Ratings
- Kalkulierbares Risiko dank ausgewiesenem Rating durch fedafin
- Direkte Vergleichbarkeit der Angebote für institutionelle Investoren
- Kompetitive Marktpreise dank Angebotswettbewerb
- Individuelle Modifikationen des Angebotes und Diversifikation der Finanzierungen
- Finanzierungsmöglichkeit neben CHF in weiteren Währungen wie EUR, USD, GBP
- E-Signatur der Verträge und damit Digitalisierung der Vertraglichkeiten (papierlos)

#### **Nachteile für Emittenten und Investoren**

- Nicht jedes Angebot auf der Plattform findet einen «match»
- Nur für qualifizierte institutionelle Investoren und registrierte Emittenten
- Emittentenrisiko abhängig von Rating
- Kein Crowdfunding, meistens maximal zwei Kapitalgeber zugelassen
- Zur Zeit Fokus auf kurzfristige Laufzeiten

#### **Wer ist auf der cosmofunding Plattform zugelassen?**

- Professionelle oder institutionelle Investoren





# Spesenmanagement mit Abacus

Verarbeitung von Spesen, unterstützt durch künstliche Intelligenz.

**Erfassung, Freigabe und Verarbeitung der Spesen waren noch nie so einfach – sei es mobil mit dem Smartphone oder im Browser Ihrer Wahl über das Mitarbeiter-Portal MyAbacus.**

Das Abacus Spesenmanagement deckt sämtliche Bedürfnisse von Unternehmen jeder Grösse ab – vom einzelnen Modul bis zur integrierten Gesamtlösung. Ihren Mitarbeitenden stehen unterschiedliche Eingabemöglichkeiten zur Verfügung, die alle miteinander vernetzt sind. Sämtliche Informationen sind überall und in Echtzeit abrufbar. Dank der vollständigen Integration können die Spesen direkt in der Abacus Business Software weiterverarbeitet werden.



Autor



Marius Greber  
marius.greber@artaris.ch

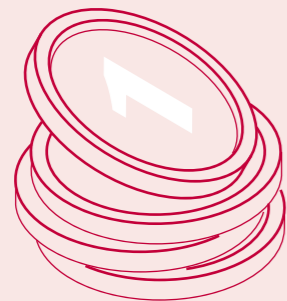
Vielseitig sind auch die Zahlungs- und Rückzahlungsmöglichkeiten: Ob Bargeld, private Kartenzahlung, Abacus Debit Card oder Firmenkreditkarte, das Abacus Spesenmanagement unterstützt sämtliche Geschäftsfälle. Die Spesenrückzahlung bei privatem Zahlungsmittel erfolgt automatisiert via Lohn- oder Kreditorenbuchhaltung – mit dem Einsatz einer YAPEAL Debitkarte können Spesen sogar in Echtzeit zurückerstattet werden. Transaktionen von Firmenkreditkarten erscheinen in Echtzeit im System und werden mit dem richtigen Beleg verknüpft.

# Spesenmanagement im Überblick



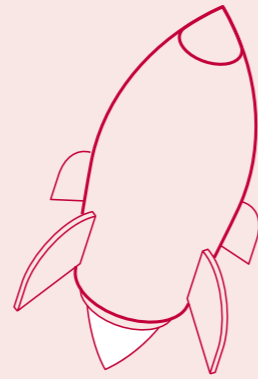
## Erfassung

- Verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten
- Beleg scannen oder uploaden
- Keine Belegdaten mehr abtippen:  
mit künstlicher Intelligenz werden  
relevante Daten erkannt
- Erkennung verschiedener MWST-Sätzen
- Zuteilung zu Projekten
- Verschiedene Erfassungsmöglichkeiten



## Auswertung

- Individuell gestaltbare Spesenstatistik
- Spesencockpit im Mitarbeiter-Portal und auf  
dem Smartphone in Echtzeit verfügbar



## Freigabe

- Individueller Freigabeprozess  
(bis drei Instanzen)
- Anträge in Inbox zur Freigabe
- Verschiedene Freigabevarianten möglich  
(automatisch, manuell bis zu drei Instanzen)



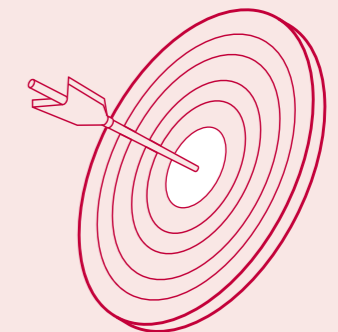
## Verarbeitung

- Automatisierte Verbuchung in die Lohn-  
und Finanzbuchhaltung
- Automatische Rückzahlung, mit YAPEAL  
sogar in Echtzeit
- Automatischer Abgleich mit  
Firmenkreditkartentransaktionen

# Ihr Nutzen

- 1 Beleg scannen und fertig: Einfache und standortunabhängige Spesenerfassung
- 2 Relevante Daten wie Verkäufer, Betrag, Datum, MWST-Sätze oder Spesenkategorie werden mit künstlicher Intelligenz erkannt
- 3 Individueller Freigabeprozess
- 4 Schnelle und unkomplizierte Spesenrückzahlung an Ihre Mitarbeitenden

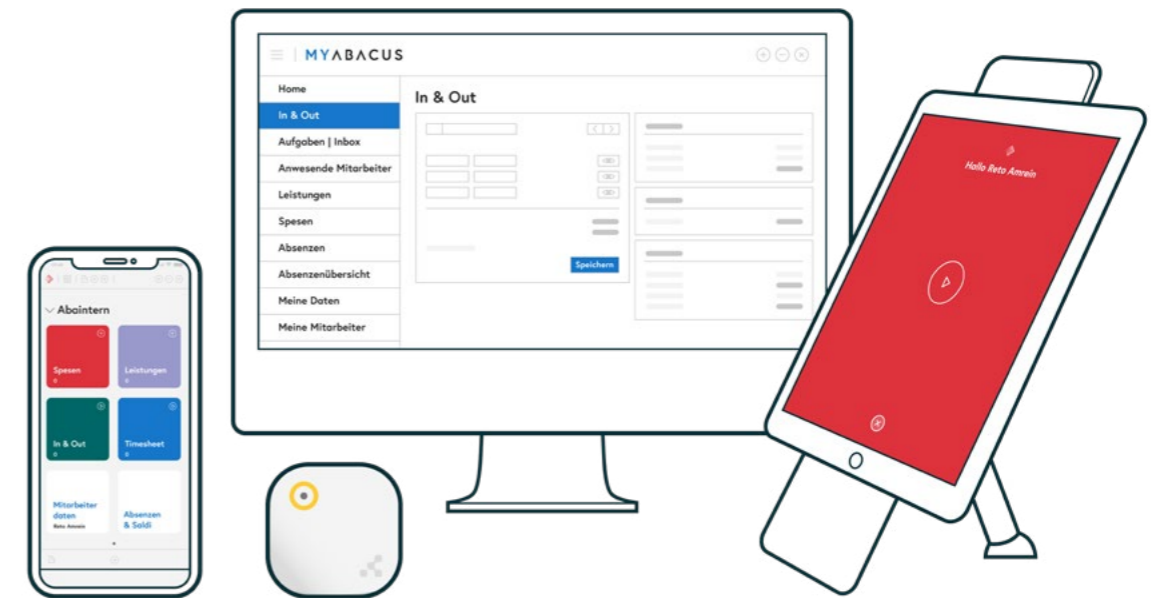
- 5 Keine physischen Spesenbelege mehr
- 6 Automatische Weiterverarbeitung in Lohn- und Finanzbuchhaltung – keine Schnittstellen
- 7 Reduktion des administrativen Aufwands um bis zu 75%



Für weitere Informationen oder eine unverbindliche Beratung zum Thema Spesenmanagement stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

# Zeiterfassung – effizient und einfach mit Abacus

Mit der Abacus Business Software wird die Zeiterfassung wesentlich vereinfacht und die Installation von Stempeluhren als auch der Einsatz von Excel-Tabellen für Berechnungen ist überflüssig. Personalverantwortliche und Vorgesetzte können sich stattdessen vermehrt auf ihre Kernkompetenz, die Mitarbeiterbetreuung und -führung, konzentrieren.



## Konfiguration des Moduls Zeiterfassung leicht gemacht

Wird in einem Unternehmen bereits die Abacus Lohnsoftware genutzt, kann mit wenig Aufwand das Modul Zeiterfassung aktiviert werden. Für die in der Lohnsoftware lizenzierte Anzahl Benutzer kann die Zeiterfassung kostenlos genutzt werden. Für weitere Mitarbeitende lässt sich per Mausklick ein Abo lösen, mit dem über MyAbacus, AbaCliK, AbaClock oder AbaPoint die Arbeitszeiten erfasst werden können.

Unabhängig davon, ob das Softwaremodul AbaProject oder die Zeiterfassung zur Lohnsoftware genutzt wird, stehen vielfältige Funktionen für die Zeiterfassung zur Verfügung:

## Rapportierungsprogramm

Die Basis für die eigentliche Zeiterfassung ist das Programm Rapportieren, in dem die Mitarbeitenden auf einfache Weise ihre Arbeitszeiten eingeben können. In ihm kommen auch die Daten aus MyAbacus, AbaCliK, AbaClock, AbaSmart oder AbaPoint zusammen und die erfassten Leistungen können dort kontrolliert werden. Um der

gesetzlichen Pflicht zur Zeiterfassung nachzukommen, genügt es, das Datum, die Leistungsart respektive die Tätigkeit und die Anzahl Stunden einzutragen. Die Software errechnet aufgrund dieser Eingaben automatisiert den Tagessaldo und auch den laufenden Gleitzeitsaldo.

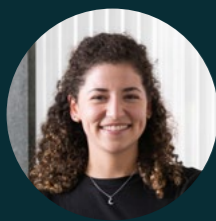
## Zeitkontrolle

Damit die genauen Arbeitszeiten auch ohne Stempeluhren erfasst werden können, steht die Funktion Zeitkontrolle zur Verfügung. Die Mitarbeitenden tragen ein, wann sie mit der Arbeit beginnen, Pause machen und ihre Arbeit beenden.

## Kontrolle – Sicht eines Vorgesetzten

Damit Vorgesetzte und HR-Verantwortliche sich einen schnellen Überblick über geleistete Arbeitszeiten verschaffen können, verfügt das Rapportierungsprogramm über Laschen (ähnlich jenen in einem Browser) über die bequem die Zeiten jedes einzelnen Mitarbeitenden mit Hilfe verschiedener Rapportansichten kontrolliert werden können. Darin werden die bereits erfassten Leistungen für einen Tag, eine Woche oder auch einen Monat gezeigt.

## Autorin



Inès Béjaoui  
ines.bejaoui@artaris.ch



**Dank modernen Werkzeugen lässt sich der administrative Aufwand für die Dokumentation der Arbeitszeiten niedrig halten.**

#### **Abwesenheiten im Überblick**

In der Zeiterfassung können alle Abwesenheiten wie Krankheit, Unfall und Ferien geführt werden. In der Ferienübersicht ist ersichtlich, wie viele Ferientage ein Mitarbeitender noch zur Verfügung hat und eine integrierte Überblickfunktion über die Abwesenheiten ist im Standardumfang der Software ebenfalls enthalten. Wird mit AbaProject auch die Mitarbeiterinsatzplanung vorgenommen oder werden die Abwesenheiten vorerfasst, kann mit AbaProject auch die komplette Ferienplanung programmunterstützt durchgeführt werden. Somit werden die früher dafür verwendeten Excellisten überflüssig.

#### **Zeitkonten**

Mit der Funktionalität der Zeitkonten ist es möglich, Gesamtarbeitsverträge integriert in der Abacus Software abzubilden und lohnrelevante Elemente korrekt berechnen zu lassen. Dabei werden beispielsweise durch das System Zuschläge ermittelt, wenn ein Mitarbeitender am Wochenende oder in der Nacht arbeitet. Die Zuschläge werden automatisiert mit der Lohnbuchhaltung abgerechnet. Ein anderes Beispiel für die Zeitkonten sind die Unterscheidungen von Überzeit und Überstunden, die mit den Zeitkonten verwaltet und abgerechnet werden können.

#### **Auswertungen**

Mit den Standardauswertungen werden alle relevanten Daten zur Zeiterfassung auf Knopfdruck übersichtlich ausgewertet, aufbereitet und den Verantwortlichen zur Verfügung gestellt.

#### **Firmenkalender**

Ein Firmenkalender für die Sollzeitdefinition kann für alle oder auch nur für einen Teil der Mitarbeitenden eingesetzt werden. Damit kann pro Mitarbeitendem die Sollzeit verwaltet werden. Dank der flexiblen Struktur der Zeitmodelle können auch individuelle Teilzeitpensen wie zum Beispiel 80% oder der Arbeitseinsatz nur an einem bestimmten Wochentag einfach abgebildet werden. Zu den Sollzeiten lassen sich auch die Feiertage hinterlegen. Im Standard stehen die Feiertage pro Kanton zur Verfügung.

#### **Immer, überall und einfach**

Dank modernen Werkzeugen, mit denen der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung auf unkomplizierte Weise nachgekommen werden kann, lässt sich auf herkömmliche Stempeluhren verzichten und der administrative Aufwand für die Dokumentation der Arbeitszeiten niedrig halten.

Mit mobilen Apps für Smartphones und iPads können Mitarbeitende, die unterwegs bei Kunden, Lieferanten oder auf Baustellen tätig sind oder keinen eigenen Computer zur Verfügung haben, die Zeiterfassung auch ortsunabhängig vornehmen. Mitarbeitende im Unternehmen haben die Möglichkeit über die Plattform MyAbacus ihre Arbeitszeiten direkt in einem Browser einzugeben oder sich dank dem neuen Badge-Zeiterfassungssystem AbaClock bei einem stationären iPad – oder auch mehreren – an- und abzumelden.

Alternativ zum Softwaremodul AbaProject, das seit längerem für die Arbeitszeiterfassung zur Verfügung steht, wird ein spezielles Zeiterfassungsmodul zur Abacus Lohnsoftware angeboten. Dieses basiert ebenfalls auf AbaProject und auch damit lässt sich die Nachweispflicht der Arbeitszeiten erfüllen.

Für weitere Informationen oder eine unverbindliche Beratung zum Thema Zeiterfassung stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

# Sozialversicherungen Leistungen und Beiträge 2023

## 1. Säule AHV / IV / EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres	ab 01.01.2023	bis 31.12.2022
AHV	8,70%	8,70%
IV	1,40%	1,40%
EO	0,50%	0,50%
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b> je 1/2 der Prämien zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	<b>10,60%</b>	<b>10,60%</b>

### Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16'800	CHF 16'800
Auf geringfügigem Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr / pro Arbeitgeber*	CHF 2'300	CHF 2'300

\* Personen, die in Privathaushalten beschäftigt sind, müssen die Beiträge in jedem Fall entrichten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Personen bis zum 31. Dezember nach dem 25. Geburtstag, wenn das Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber den Betrag von 750 Franken nicht übersteigt. Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden, müssen die Beiträge in jedem Fall entrichten.

## 1. Säule AHV / IV / EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	10,00%	10,00%
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 58'800	CHF 57'400
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr Für Einkommen zwischen CHF 9'800 und CHF 58'800 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	CHF 9'800	CHF 9'600
Mindestbeitrag pro Jahr (Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)	CHF 514	CHF 503

## 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer		
Bis zu einer jährlichen Lohnsumme von	CHF 148'200	CHF 148'200
ALV-Beiträge	2,20%	2,20%
ALV-Solidaritätsbeitrag auf jährlicher Lohnsumme ab CHF 148'201*	0%	1%

\* Der ALV-Solidaritätsbeitrag für Einkommensanteile über CHF 148'200 fällt ab 1. Januar 2023 von Gesetzes wegen automatisch weg.

## 1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1'225	CHF 1'195
Maximal pro Monat	CHF 2'450	CHF 2'390
Maximale Ehepaarente pro Monat	CHF 3'675	CHF 3'585

## 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen			
Eintrittslohn pro Jahr		CHF 22'050	CHF 21'510
Minimal versicherten Lohn nach BVG pro Jahr		CHF 3'675	CHF 3'585
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr		CHF 88'200	CHF 86'040
Koordinationsabzug pro Jahr		CHF 25'725	CHF 25'095
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr		CHF 62'475	CHF 60'945
Maximal versicherbarer Lohn pro Jahr		CHF 882'000	CHF 860'400
Jährliche Altersgutschriften basierend auf dem koordinierten Lohn	Alter 25 – 34	7%	7%
	Alter 35 – 44	10%	10%
	Alter 45 – 54	15%	15%
	Alter 55 – 64/65	18%	18%
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1%	1%
Umwandlungssatz	Frauen	5,9%	6,0%
	Männer	5,6%	5,7%

## 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7'056	CHF 6'883
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20 % vom Erwerbseinkommen) höchstens	CHF 35'280	CHF 34'416

## Unfallversicherung

Maximal versicherter UVG Lohn pro Jahr*	CHF 148'200	CHF 148'200
---	-------------	-------------

\* Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV) ist nur wirksam für Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden oder mehr beträgt

# Design Evolution statt Revolution

Mit der Gründung zweier neuer Gesellschaften im Jahr 2020 und der damit verbundenen Erweiterung der Geschäftsfelder haben sich die Bedürfnisse an den firmeneigenen Auftritt von Artaris verändert. Ein idealer Zeitpunkt, um die Marke zu überprüfen und diese mit einem Rebranding auf eine erfolgreiche Zukunft auszurichten.

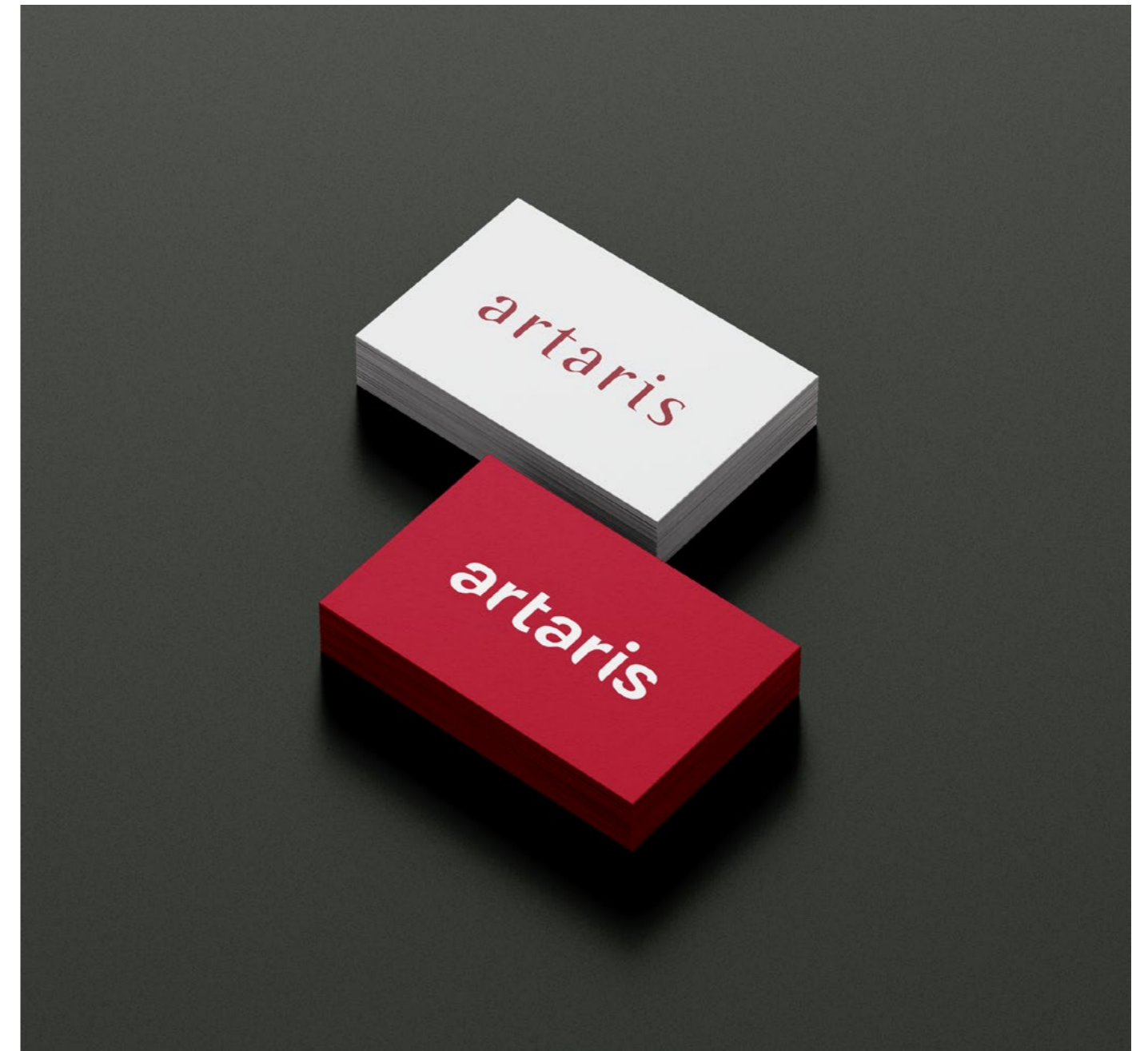
Gemeinsam mit Artaris kreierten wir einen frischen, eigenständigen und vor allem wirkungsvollen kommunikativen Neuauftritt.

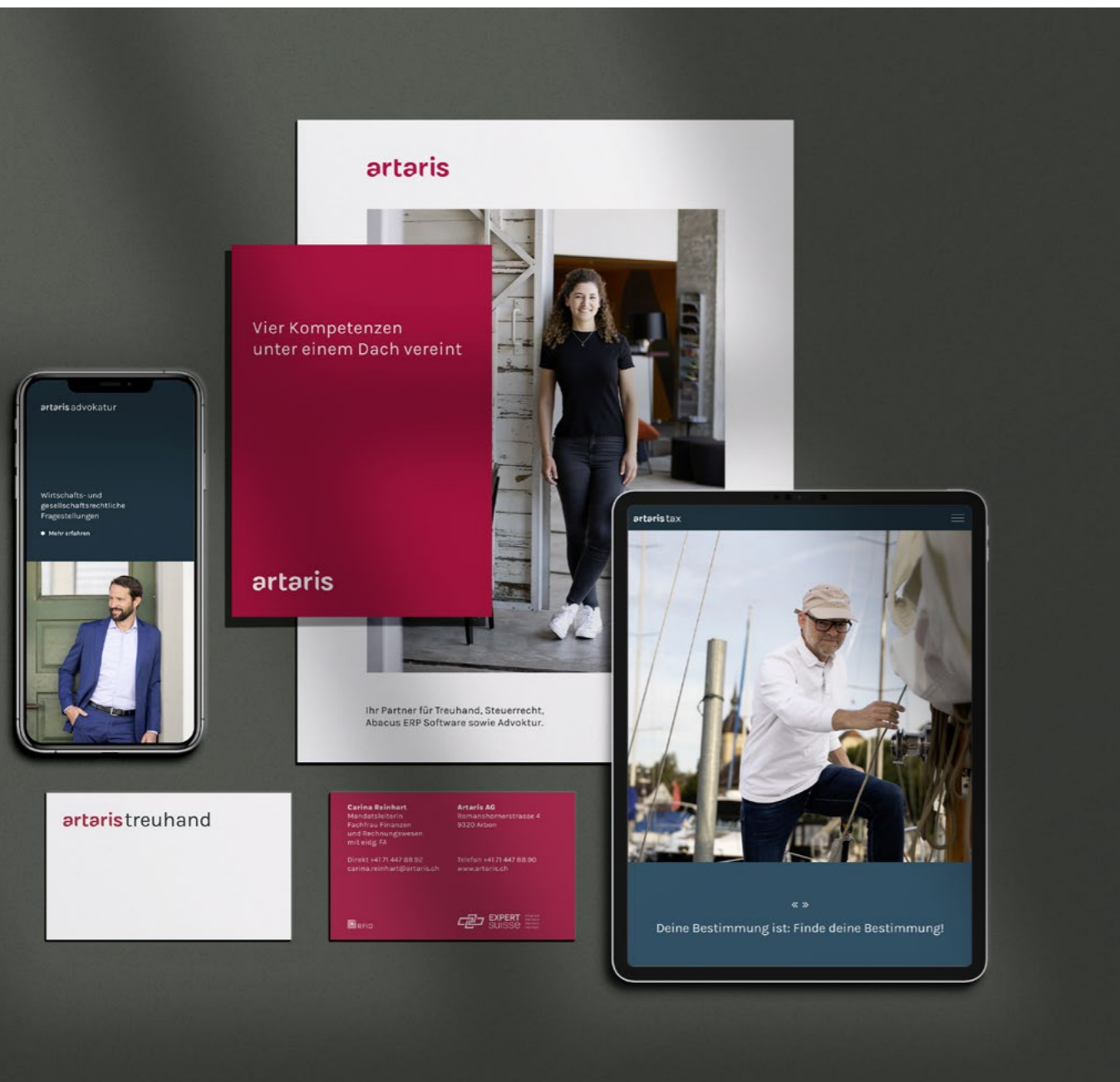
In einem ersten Schritt erfolgte eine ganzheitliche Beleuchtung der Marke Artaris sowie die Hinterfragung der einzelnen Bestandteile des visuellen Auftritts. So schufen wir Klarheit, um auf dieser Basis eine erhöhte Strahlkraft der Marke nach innen und nach aussen zu entwickeln sowie Relevanz für ein unverwechselbares Markenerlebnis zu schaffen.

Nach einem Kick-off für die gemeinsame kreative Reise wurde in einem zweiten Schritt auf der Basis von gut Bewährtem ein neues Corporate Design entwickelt. Daraus entstand ein visueller Auftritt mit einem einfachen und klaren Designsystem. Im Vordergrund stand keine Revolution, sondern eine Evolution des bestehenden Markenauftritts.

Im Zentrum stand folglich die Kreierung eines zeitgemässen Updates, wobei die zentralen Farben, die Formensprache und die Typografie des Logos beibehalten wurden. Das neue Logo orientiert sich typografisch an seinem Vorgänger ohne dabei eine Veränderung der charakteristischen Eigenschaften vorzunehmen. Auch die bestehenden Farben Rot und Grau, welche das Erscheinungsbild massgeblich prägen, wurden mit leichten Anpassungen in den neuen Gestaltungsauftritt integriert.

Ein gutes Design ist eigenständig und unverwechselbar. Es visualisiert die Unternehmensidentität und prägt das Image. Aber es muss für Artaris vor allem auch eines sein: praktikabel. Das Gleiche gilt auch für die genutzten Schriftarten, weshalb auf eine gute Lesbarkeit in allen Anwendungen und Medien gesetzt wurde. Denn nur eine Gestaltung, die einfach auf alle benötigten Anwendungen adaptierbar ist, stellt eine nachhaltige Lösung dar, die über Jahre angewendet werden kann.





### Die Menschen hinter der Marke

Hinter jedem Unternehmen stehen Mitarbeiter, hinter jeder Dienstleistung steht eine Persönlichkeit. Geschäfte beruhen auf gegenseitigem Vertrauen, das primär durch persönliche Bindung entsteht. Hat eine Marke folglich ein Gesicht, kann zu dieser leichter Vertrauen aufgebaut werden. Vielen Marken fehlt jedoch diese Menschlichkeit. Deshalb war es uns ein Anliegen, die Persönlichkeiten zu zeigen, die hinter Artaris stehen: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gezielt gingen wir deshalb einen Schritt weiter und zeigten nicht nur das geschäftliche Umfeld der Mitarbeitenden, sondern auch die spannenden Facetten und Geschichten der Menschen neben dem beruflichen Alltag.

Funfact zum Thema Teambilder: Bei einem Blick auf Google-Analytics wird jedes Unternehmen feststellen, dass die Unterseiten «Über uns» oder «Team» diejenigen sind, die am meisten besucht werden. Dies zeigt, wie wichtig das Abbilden von Menschen in unserer digitalen Welt ist.

### Vier Kompetenzen unter einem Dach vereint

Im neuen Kleid präsentiert sich auch der Webauftritt. Die Ausgestaltung der neuen Website ist gezielt auf die Bedürfnisse der Besucher und Zielgruppen ausgerichtet. Das Ziel des neuen Auftritts besteht darin, die Benutzerfreundlichkeit für die Besucher zu erhöhen und die Webpräsenz moderner und zeitgemässer wirken zu lassen, ohne dass dafür viel Zeit und Aufwand investiert werden muss. Im Fokus des Relaunchs steht also nicht nur der Selbstzweck, sondern auch ein verbessertes Eingehen auf die Bedürfnisse der Besuchenden der Webseite.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Welt, die Menschen und die angewandten Technologien täglich weiterentwickeln, ist das neue Webdesign flexibel erweiterbar. Der digitale Auftritt soll mit dem Unternehmen wachsen und sich in Zukunft weiterentwickeln können. Auch inhaltlich wurde die Neugestaltung der Informationsarchitektur überarbeitet, um die Dienstleistungen noch strukturierter wiedergeben zu können.

So wurde für die Webseite nicht nur ein neues Layout erstellt, sondern eine ganzheitliche Optimierung der übergreifenden Customer Journey vorgenommen, welche auf eine verbesserte Benutzerfreundlichkeit und ein moderneres Erscheinungsbild hinzielen soll.

«Hat eine Marke ein Gesicht, kann zu dieser leichter Vertrauen aufgebaut werden.»



**Ramon Lenherr**  
Kreative-Direktion  
Vitamin2 AG  
+41 71 227 30 70  
lenherr@vitamin2.ch

# Wesentliche Neuerungen im Schweizer Erbrecht – Besteht Handlungsbedarf?

Per 1. Januar 2023 tritt in der Schweiz das neue Erbrecht in Kraft. Die von langer Hand geplante Reform entspricht dem Zeitgeist und schafft in vielerlei Hinsicht neue Freiheiten für Erblasser, hat aber auch einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf bereits getroffene Nachlassplanungen. Insbesondere Personen, die bereits ein Testament oder anderweitige Verfügungen von Todes wegen (z. B. Erbvertrag) getroffen haben, sollten ihre Anordnungen hinsichtlich des neuen Erbrechts überprüfen und gegebenenfalls anpassen oder ergänzen.

## Autoren



Sebastian Götz  
sebastian.goetz@artaris.ch



Lukas Bühlmann  
lukas.buehlmann@artaris.ch

## Was ändert sich?

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die wesentlichsten Änderungen per 1. Januar 2023:

### Lockerungen im Pflichtteilsschutz (Art. 471 nZGB)

Der Pflichtteil der Nachkommen wird neu auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert (bisher: drei Viertel). Der Pflichtteil des Ehegatten resp. der Ehegattin bleibt unverändert bei der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Der Pflichtteil der Eltern wird hingegen gänzlich abgeschafft. Sie finden die frei verfügbaren Quoten je nach Konstellation grafisch dargestellt in diesem Artikel (siehe Seite 29).

Die Erhöhung der verfügbaren Quote erhöht den Handlungsspielraum eines Erblassers nicht unerheblich. So ist es insbesondere möglich, Begünstigungen des überlebenden Ehegatten oder eines Konkubinatspartners auszudehnen oder weitere Personen als Erben bzw. Vermächtnisnehmer einzusetzen.

### Verlust des Pflichtteilsanspruchs bei hängigem Scheidungsverfahren (Art. 472 nZGB)

Ist beim Tod eines Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, wenn vorab ein gemeinsames Scheidungsbegehren eingeleitet resp. fortgesetzt wurde. Dasselbe gilt, wenn die Ehegatten während mindestens zwei Jahren getrennt voneinander gelebt haben. Wenn eine dieser Bedingungen erfüllt ist gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet gewesen wäre.

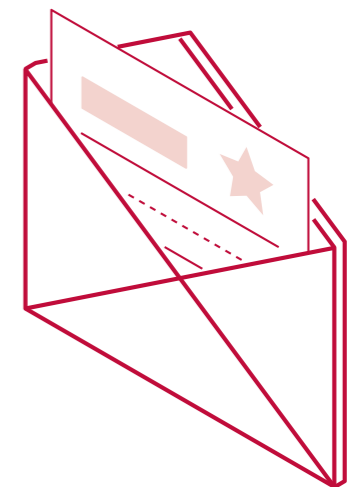
## Ausgangslage

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch geht zurück auf die Anfänge des 20. Jahrhunderts und trat im Jahr 1907 in Kraft. Seither hat sich das schweizerische Erbrecht praktisch nicht verändert, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hingegen schon. Insbesondere ist die durchschnittliche Lebenserwartung stark gestiegen, die Ehe hat ihre Monopolstellung in der Partnerschaft verloren, Zweit- und Drittbeziehungen sind häufiger und familiäre Lebensformen vielfältiger geworden. Die Revision des Erbrechts, welche per 1. Januar 2023 in Kraft tritt, soll diesen Tatsachen Rechnung tragen.

Im Zentrum der Revision des Erbrechts steht die Erhöhung der Verfügungsfreiheit des Erblassers resp. der Erblasserin durch eine Verkleinerung der Pflichtteile. Daneben sollen zur Verbesserung der Rechtssicherheit verschiedene in der Vergangenheit umstrittene Punkte gesetzlich geklärt werden.

## Was bleibt bestehen?

Wie bisher gilt ohne Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) die gesetzliche Erbfolge der Verwandtschaft des Erblassers gemäss «Parentelen-System»; wenn keine Verwandten bis zum grosselterlichen Stamm vorhanden sind, fällt der Nachlass allenfalls an die letzte Wohnsitzgemeinde des Erblassers.







Zu beachten ist, dass in einem solchen Fall lediglich der Pflichtteilsanspruch verloren geht, nicht die gesetzliche Erbenstellung. Somit gilt: Ohne Nachlassregelung in einem Testament oder Erbvertrag gilt das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten wie bisher auch während eines Scheidungsverfahrens bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils. Um den überlebenden Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens als Erben somit vollständig auszuschliessen, muss der Erblasser dies in einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) explizit vorsehen resp. vermerken, dass der überlebende Ehegatte in einem solchen Fall seinen Pflichtteil verliert.

Erhöhung des verfügbaren Teils bei der Nutzniessung / Meistbegünstigung des Ehegatten resp. der Ehegattin gegenüber gemeinsamen Nachkommen (Art. 473 nZGB)

In der Praxis häufig anzutreffen sind Fälle, in denen sich Ehegatten gegenüber gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen Erbteil der gemeinsamen Nachkommen zukommen lassen. Neben dieser Nutzniessung beträgt die verfügbare Quote die Hälfte des Nachlasses (bisher: ein Viertel des Nachlasses). So kann dieser Teil dem überlebenden Ehegatten zu unbelastetem Eigentum zugesprochen werden (neben der Zuweisung der Nutzniessung an der den gemeinsamen Nachkommen zustehenden Hälfte).

Zu beachten ist, dass die Meistbegünstigung wie bisher in einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) vorgesehen werden muss.

Ansprüche aus Pensionskassen und Säule 3a (Art. 476 nZGB)

Guthaben der Säule 3a sind nicht Teil der Erbmasse, sondern werden direkt an die entsprechenden Begünstigten ausbezahlt. Für die Berechnung der Pflichtteile werden solche Guthaben jedoch zum Nachlass hinzugerechnet, was nun explizit gesetzlich geregelt ist.

Lebzeitige Schenkungen (Art. 494 Abs. 3 nZGB)

Neu sind nach Abschluss eines Erbvertrags Schenkungen, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, anfechtbar, es sei denn, der Erbvertrag erlaubt solche Schenkungen explizit. Es empfiehlt sich daher für Erblasser, in einem Erbvertrag klar festzuhalten, welche lebzeitigen Schenkungen trotz Erbvertrag zulässig sein sollen und ob diese nachträglich uneingeschränkt

**«Bestehende Testamente und Erbverträge bleiben unter dem neuen Erbrecht unverändert gültig. Es ist daher ratsam, die darin getroffenen Verfügungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts zu überprüfen und allenfalls anzupassen.»**

möglich sein oder betragsmässig oder empfangerspezifisch eingeschränkt werden sollen.

**Gibt es Handlungsbedarf?**

Wenn eine bereits bestehende Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) gewisse Erben auf den Pflichtteil setzt (unter Umständen mit Angabe der Quote), stellt sich beim Tod des Erblassers je nach Formulierung die Frage, ob auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts diese Quote angewendet werden soll oder ob die neuen Regelungen Anwendung finden sollen. Daneben können sich weitere Unklarheiten ergeben, die im Todesfall zu Diskussionen oder Auseinandersetzungen unter den Erben und Vermächtnisnehmern führen dürften.

Personen, die bereits eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) erstellt haben, sind gut beraten, diese im Hinblick auf die Änderungen per 1. Januar 2023 zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen. Wir unterstützen Sie gerne in diesem Prozess und beraten Sie nach Ihren Bedürfnissen. Die Notare der Artaris Advokatur AG können Ihr Testament oder Ihren Erbvertrag öffentlich beurkunden.

**Ausblick: Erleichterung Unternehmensnachfolge**

Am 10. Juni 2022 hat der Bundesrat zudem die Botschaft zur Unternehmensnachfolge im Erbrecht verabschiedet. Gegenstand und Ziel dieser geplanten Reform ist insbesondere die Erleichterung der familieninternen Unternehmensnachfolge. Wir bleiben für Sie am Ball und informieren Sie gerne an dieser Stelle in einem späteren Beitrag.

Konstellation	Gesetzliche Erbfolge (ohne Testament oder Erbvertrag)	Verfügbare Quote (mit Testament oder Erbvertrag)
Erblasser - mit Ehegatte / eingetragendem Partner - mit Nachkommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kinder</li> <li>● Ehegatte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kinder</li> <li>● Ehegatte</li> <li>● Verfüg. Quote</li> </ul>
Erblasser - mit Ehegatte / eingetragendem Partner - ohne Nachkommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ehegatte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ehegatte</li> <li>● Verfüg. Quote</li> </ul>
Erblasser - ohne Ehegatte / eingetragendem Partner - mit Nachkommen	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kinder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kinder</li> <li>● Verfüg. Quote</li> </ul>
Erblasser - ohne Ehegatte / eingetragendem Partner - ohne Nachkommen (aber mit anderen gesetzlichen Erben wie Geschwister / Eltern / Grosseltern etc.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Gesetzliche Erben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Verfüg. Quote</li> </ul>

# Unternehmensverkäufen und Nachfolgeregelungen gehen meist Umstrukturierungen voraus.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die Holdingspaltung vereinfacht und schafft damit neue Möglichkeiten für den steuerfreien Unternehmensverkauf. Nachfolgend zeigen wir Ihnen exemplarisch und illustrativ ein Beispiel einer möglichen steuerneutralen Holdingspaltung. In jedem Fall empfehlen wir Ihnen, den konkreten Sachverhalt und die dazugehörigen Steuerfolgen vorab mit den zuständigen Steuerbehörden verbindlich in einem Steurruling festzuhalten. Gerne stehen Ihnen unsere Experten in Ihrem konkreten Fall zur Verfügung

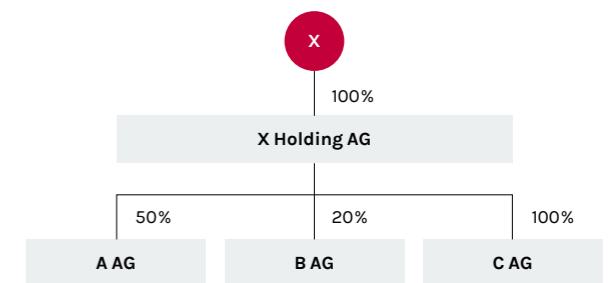
Sprechen Sie mit uns.  
Wir zeigen die Möglichkeiten für Ihre Ausgangslage auf.



Willy Ackermann  
willy.ackermann@artaris.ch

## Ausgangslage

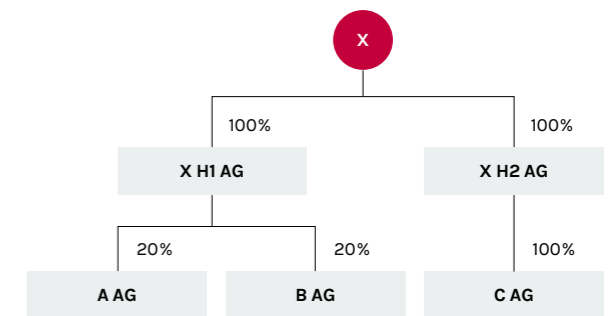
X will die Betriebe der Tochtergesellschaften A und B weiterbetreiben, beabsichtigt jedoch den Verkauf der C AG. Diese operative Gesellschaft hat einen Wert von TCHF 10'000.



Für die steuerneutrale Spaltung einer Holding müssen die daraus resultierenden Holdinggesellschaften das Betriebserfordernis entweder auf der Stufe der Holdinggesellschaft (sogenannter «Holdingbetrieb») oder auf der Stufe der aktiven Gesellschaft, an welcher die Holdinggesellschaft beteiligt ist (sogenannter «operativer Betrieb»), erfüllen.

## Spaltung

Die steuerneutrale Spaltung der X Holding AG ist möglich, weil beide daraus resultierenden Holdinggesellschaften das Betriebserfordernis erfüllen, die X H1AG nämlich als Holdingbetrieb und die X H2 AG durch das Halten einer operativen Beteiligung mit einer Mindestquote von 50%.



## Verkauf

Die Aktien an der X H2 AG können ohne die Beachtung einer Sperrfrist steuerfrei verkauft werden.



# Eröffnung der Zweigniederlassung in Wil SG

Seit dem 1. September 2022 bietet Artaris ihre Dienstleistungen auch in der einstigen Äbttestadt Wil an. Nach lange währender Vorfreude durften wir diesen Herbst die Büroräumlichkeiten in der «Rudenzburg» an der Toggenburgerstrasse 35 in 9500 Wil SG beziehen.



Artaris begrüsst Sie  
am Standort Wil SG  
unter der Leitung von:



Markus Diethelm  
markus.diethelm@artaris.ch



Timo Wagner  
timo.wagner@artaris.ch

Um die Präsenz im Wirtschaftsraum Wil zusätzlich zu stärken, hat sich Artaris zu diesem strategischen Schritt entschlossen. Wie bei unseren weiteren Standorten in St. Gallen und Arbon beraten und begleiten wir Sie insbesondere in den Themen Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Business Software. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin und besuchen Sie uns in der historischen «Rudenzburg». Wir freuen uns darauf, Sie im geschichtsträchtigen Herrnsitz in Wil begrüßen zu dürfen.

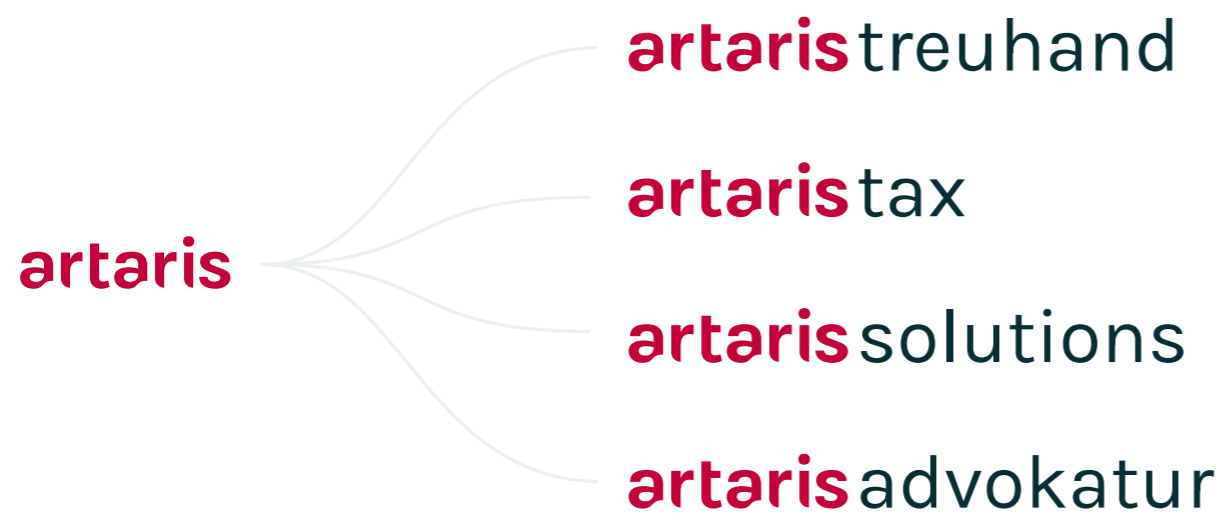


«Herrensitz Rundenzburg» –  
nice to know

- Erbaut 1774 für Reichsvogt Josef Pankraz Gruebler
- Benannt nach dem späteren Besitzer (Schwiegersohn von Josef Pankraz Gruebler) und letztem Reichsvogt in Wil (Johann Nepomuk Wirz à Rudenz)
- Der Baumeister Josef Peter Beer aus Au im Voralberg war auch am Bau der Stiftskirche St. Gallen beteiligt
- Zwischenzeitliche Nutzung als Arzthaus für Psychiatrie

# Vier Kompetenzen unter einem Dach vereint

Artaris besteht aus vier unabhängigen Gesellschaften. Zusammen bieten wir Ihnen in den Bereichen Treuhand, Steuerberatung, Abacus Software und Advokatur professionelle Beratung und stehen Ihnen bei Fragestellungen in diesen Bereichen mit Rat und Tat zur Seite.



## Unsere Kompetenzen im Überblick

**Artaris setzt sich aus vier Gesellschaften zusammen. Jede einzelne Gesellschaft fokussiert sich auf ihre jeweiligen Kernkompetenzen. Zusammen sehen wir das grosse Ganze und bieten Ihnen und Ihrem Unternehmen einen Mehrwert durch eine ganzheitliche Betreuung.**

### **Artaris AG | Treuhand**

Die Mitarbeitenden der Artaris AG lieben Zahlen und überblicken die Themen in finanzieller und rechtlicher Hinsicht. Was für unsere Mitmenschen «lästige» Pflicht ist, wie zum Beispiel die Buchhaltung, die Finanzplanung oder die Erstellung von Unternehmensbewertungen, bereitet uns viel Freude, treibt uns an und ist der Grund, warum wir hier sind.

### **Artaris Tax AG | Steuerberatung- und Planung**

Die Artaris Tax AG berät Sie in allen Bereichen des Steuer- und Abgaberechts und ist insbesondere auf die Steuerthemen von UnternehmerInnen und deren Unternehmen fokussiert. Daneben beraten wir auch im Bereich der Steuern für natürliche Personen, vorwiegend für Personen mit Beteiligungen und anderen Vermögenswerten. Die Mitarbeitenden der Artaris Tax AG begleiten Sie gerne auch beim Verkauf oder der Akquisition von Unternehmen, planen Umstrukturierungen, schreiben Steuerrulings, koordinieren die Abwicklung von Transaktionen und erstellen Verträge aller Art mit Fokus auf potentielle steuerrechtliche Konsequenzen.

### **Artaris Solutions AG | Abacus**

Die Artaris Solutions AG ist Abacus Vertriebspartnerin. Wir sind Ihr Integrationspartner für Abacus-Projekte und betreuen Sie im täglichen Umgang mit der Software. Wir haben für jeden Kunden die passende Lösung und können Ihnen die Software Abacus nebst unserem Cloud-Server auch im Software as a Service Modell «AbaWeb» anbieten.

### **Artaris Advokatur AG | Recht**

Die Artaris Advokatur AG steht Ihnen in rechtlichen Belangen Ihrer unternehmerischen oder privaten Tätigkeiten zur Seite. Wir verstehen uns als ein verlässlicher Wegbegleiter und Wegbereiter, interessieren und engagieren uns für unsere Kunden und kommunizieren offen und ehrlich. Wir beraten, vertreten Interessen vor Gerichten und gegenüber Behörden und erbringen Notariatsdienstleistungen.

# Unser Team



## Marius Brändle

**Partner Solutions  
Abacus Berater**

Marius Brändle ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Projektverwaltung, Bauwesen sowie Reporting & Schnittstellen.

## Marius Greber

**Partner Solutions  
Abacus Berater**

Marius Greber ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Lohn, Human Resources, Finanzen, Spesenmanagement und Abalmmo.



## Willy Ackermann

**Partner Treuhand  
dipl. Steuerexperte,  
dipl. Immobilien-Treuhand  
Treuhand mit eidg. Fachausweis**

Willy Ackermann berät schweizerische und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen in steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Er verfügt über grosse Erfahrungen in den Bereichen des Steuerrechts sowie dem Verkauf, der Nachfolge und der Bewertung von Unternehmen. Neben seiner Tätigkeit für ARTARIS leitet er bei ACKERMANN WANNER AG die Liegenschaftsbewirtschaftung.



## Christoph Knupp

**Partner Steuern  
M.A. HSG in Law  
Steuerberater**

Christoph Knupp berät Unternehmen und Privatpersonen in Steuerfragen. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung von national und international tätigen KMU, Unternehmensverkäufen, Nachfolgelösungen und Immobilien-gesellschaften.



## Markus Fuchs

**Partner Solutions  
Abacus Berater**

Markus Fuchs ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Finanzen, Lohn, Abalmmo und Treuhand.

## Lukas Bühlmann

**Partner Advokatur  
Rechtsanwalt und Notar, lic. iur. HSG, LL.M.**

Lukas Bühlmann hat sich auf Gesellschafts- und Handelsrecht, M&A-Transaktionen, Umstrukturierungen von Gesellschaften sowie auf die geschäftliche und private Nachfolgeplanung spezialisiert. Lukas berät lokale und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen, vertritt deren Interessen bei Bedarf vor Gericht und ist als öffentlicher Notar tätig.



## Sebastian Götz

**Partner Steuern und Advokatur  
M.A. HSG in Law und Economics  
Rechtsanwalt & Notar, Steuerberater**

Sebastian Götz berät nationale und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen im Bereich der direkten und indirekten Steuern sowie im Bereich Gesellschaftsrecht. Er verfügt über eine mehrjährige Praxis im Bereich von steuerlich optimierten Unternehmensübernahmen und Unternehmensnachfolgelösungen.

## Steve Ackermann

**Mandatsleiter**  
**Treuhänder mit eidg. Fachausweis**

Steve Ackermann berät und unterstützt schweizerische Unternehmen und Privatpersonen. Seine Kernbereiche sind das Finanz- und Rechnungswesen.



Steve Ackermann hat die Prüfung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis bestanden. Herzliche Gratulation.

## Timo Wagner

**Mitglied der Geschäftsleitung**  
**Treuhänder mit eidg. Fachausweis**

Timo Wagner ist seit jeher in der Treuhandbranche tätig. Er berät und unterstützt schweizerische und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Personaladministration, Rechnungslegung und Mehrwertsteuern. Die Betreuung von ABACUS Software gehört ebenfalls zu seinen Kernkompetenzen.



## Tamara Diethelm

**Treuhandsachbearbeiterin**  
**Sachbearbeiterin Rechnungswesen VSK**

Tamara Diethelm ist als Sachbearbeiterin im Bereich Treuhand tätig und unterstützt insbesondere die Mandatsleiter/innen. Infolge des beruflichen Quereinstiegs möchte sich Tamara täglich weiterentwickeln und ihre Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen, verstärken und festigen.



## Inès Béjaoui

**Abacus Beraterin**

Inès Béjaoui ist verantwortlich für die Beratung, Einführung und nachhaltige Systembetreuung im Bereich Abacus Business Software. Sie ist spezialisiert auf die Bereiche Zeiterfassung, Lohn und Human Resources.

## Carina Reinhart

**Mandatsleiterin**  
**Fachfrau Finanzen und Rechnungswesen mit eidg. FA**

Carina Reinhart berät und unterstützt schweizerische Unternehmen sowie Privatpersonen. Ihre Kernbereiche sind das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Personaladministration.



## Markus Diethelm

**Mitglied der Geschäftsleitung**  
**Treuhänder mit eidg. Fachausweis**

Markus Diethelm stellt den klassischen Treuhänder dar. Er berät und unterstützt schweizerische und internationale Unternehmen sowie Privatpersonen. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Rechnungslegung, Mehrwertsteuern und Personaladministrationen.



## Sascha Färber

**Sachbearbeiter**

Sascha Färber ist Sachbearbeiter in den Bereichen Treuhand und Immobilienbewirtschaftung.



# Artaris & daVinci KMU

Als Lizenznehmerin von «daVinci KMU», einem digitalen Beratungstool zur Vorsorgeberatung, haben wir die Möglichkeit, Ihre berufliche Vorsorge zu analysieren und Sie dazu zu beraten. Und dies dank software-basierten Effizienzgewinnen bereits ab CHF 500.- für eine individuelle Vorsorgeberatung.

## Ihre Vorteile aus der Beratung

- Marktvergleich Ihrer BVG-Prämien
- Steueroptimierung
- Aufzeigen von Risiken und Verbesserungspotenzial
- Aufzeigen Ist-Situation Versicherungsleistungen

### Prämien anpassen

Prämien Total in der aktuellen Lösung (in CHF): **13 000**

#### Total (Risiko & Verwaltung)

9824  22 922

Die Gesamtkosten sind deutlich tiefer als die aktuell im Markt erzielbaren Kosten.

Empfehlung: Insgesamt wird von einer Neu-Ausschreibung der BVG-Lösung aufgrund der Risiko- und Verwaltungskosten abgeraten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Kontaktieren Sie uns!



Willy Ackermann  
willy.ackermann@artaris.ch



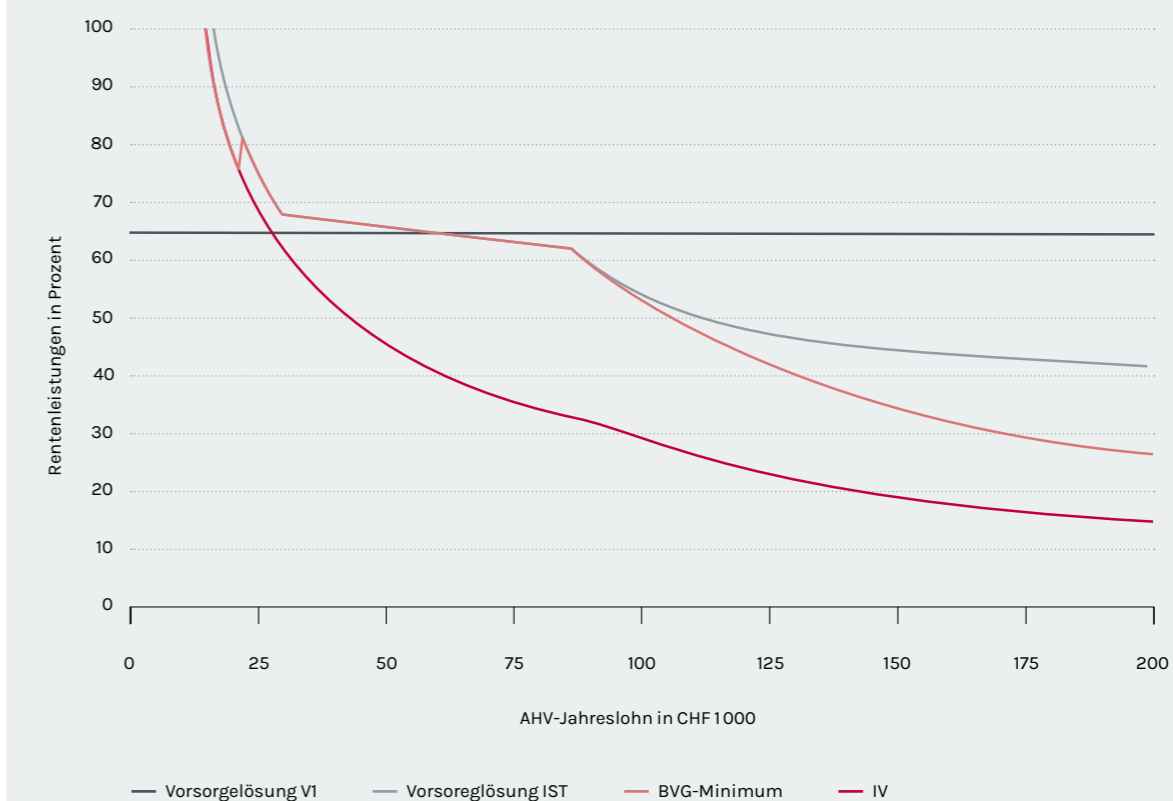
Markus Diethelm  
markus.diethelm@artaris.ch



Timo Wagner  
timo.wagner@artaris.ch

«Weil Steuerberatung und berufliche Vorsorge Hand in Hand gehen.»

Leistungen im Alter in % des letzten AHV-Lohns



artaris

daVinci KMU



# artaris

**Artaris**

Oberer Graben 8  
9000 St.Gallen  
Romanshornestrasse 4  
9320 Arbon  
Toggenburgerstrasse 35  
9500 Wil

Telefon 071 447 88 90  
[artaris.ch](http://artaris.ch)